

# § 8 RLV 2013 Aufwands- und Ertragskonsolidierung (Konsolidierung von Auszahlungen und Einzahlungen)

RLV 2013 - Rechnungslegungsverordnung 2013

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

## § 8.

Stehen Aufwendungen gleich lautenden Erträgen in zu konsolidierenden Abschlussrechnungen gegenüber, sind diese Aufwendungen und Erträge in die konsolidierten Abschlussrechnungen nicht aufzunehmen. Dasselbe gilt für Auszahlungen und Einzahlungen.

In Kraft seit 29.05.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)